



Allgemeine Hinweise zu Hygienemaßnahmen in den Wahllokalen der Stadt Konstanz auf Grundlage der Hinweise des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und der Landeswahlleiterin zu Infektionsschutzmaßnahmen bei der Bundestagswahl am 26. September 2021

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sind sowohl von den Wählerinnen und Wählern als auch von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern und an der Wahl beteiligten Personen einzuhalten:

- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen (§ 11 Absatz 3 Satz 3 CoronaVO),
- Tragen einer medizinischen Maske nach § 11 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO. Auch das Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbar ist zulässig. Ausnahmen sind nur für Kinder bis sechs Jahren, aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests oder aus einem sonstigen zwingenden Grund zulässig. Sonstige zwingende Gründe sind absolute Ausnahmefälle, wie z. B. die Mund-zu-Mund-Beatmung bei Erster Hilfe oder die Feststellung der Identität des Wählers durch den Wahlvorstand.
- Händehygiene einhalten (Desinfizierung der Hände ist vor Betreten des Wahlraumes Pflicht, § 11 Absatz 3 Satz 4 CoronaVO),
- Personen, die einer Absonderungspflicht („Quarantäne“) nach der CoronaVO Absonderung unterliegen, haben keinen Zutritt zum Wahllokal (§ 11 Absatz 5 Nummer 1 CoronaVO),
- Personen mit „Corona-Symptomen“ haben keinen Zutritt zum Wahllokal (§ 11 Absatz 5 Nummer 2 CoronaVO).

Weitere Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus sind beispielsweise zu finden unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-inzeiten-von-corona.html>.

Schutzmaßnahmen im Wahllokal

Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahllokal aufhalten, müssen ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung angeben und eine medizinische Maske tragen. Für Personen, für die eine Ausnahme von der Pflicht zum Maskentragen aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen (§ 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 CoronaVO) vorliegt, gilt im Urnenwahllokal eine maximale Aufenthaltsdauer:

- von 15 Minuten, jeweils für die Zeiträume von 8-13 Uhr,
- von 13-18 Uhr und ab 18 Uhr (im Briefwahlraum maximal 15 Minuten)

sowie ein Mindestabstand von zwei Metern zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften.

Hinweise für Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher

Die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher haben am Wahltag im Hinblick auf den Infektionsschutz insbesondere folgende Aufgaben:

- Auf Einhaltung des Abstandsgebots sowohl bezüglich der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer als auch bezüglich der Wählerinnen und Wähler achten.
- Auf Einhaltung der Pflicht zur Handdesinfektion vor dem Betreten des Wahlraums achten.
- Wählerinnen und Wählern ohne medizinische Maske eine solche anbieten.
- Überwachung des Zutrittsverbots und des Aufenthalts. Aufgrund der klaren Regelung der Corona-Verordnung bedeutet dies in der Regel für den Wahlraum:
 - Wählerinnen und Wähler mit „Corona-Symptomen“ und Wählerinnen und Wähler,
 - die einer Absonderungspflicht nach der CoronaVO Absonderung unterliegen,

haben keinen Zutritt zum Wahllokal. Sie können aber bis 15 Uhr am Wahltag Briefwahl beantragen. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen telefonisch an das Wahlbüro unter 07531-900-3333.

- Festhalten der Kontaktdaten von Wahlbeobachtern (auch Wählerinnen und Wähler, die sich nach der Stimmabgabe noch zur Beobachtung der Wahl im Wahlgebäude aufhalten, sind verpflichtet ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung anzugeben).
- Überwachung der maximalen Aufenthaltsdauer von 15 Minuten von Wahlbeobachtern, die sich aufgrund eines ärztlichen Attests ohne Maske im Wahlgebäude aufhalten dürfen.

Hinweise für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und weitere an der Wahl beteiligte Personen

- Personen, die am Wahltag Corona-typische Symptome aufweisen oder die einer Absonderungspflicht nach der CoronaVO Absonderung unterliegen, dürfen nicht als Wahlhelfer tätig werden (§11 Absatz 5 Nummer 1 und 2 CoronaVO),
- Am Wahltag müssen alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und weitere an der Wahl beteiligte Personen nach § 11 Absatz 3 Satz 1 der CoronaVO eine medizinische Maske tragen. Bei der Auswahl der Mund-Nasen-Bedeckung sollte wegen der Pflicht zur Neutralität auf ein unauffälliges und neutrales Design geachtet werden.
- Das Personal hat am Wahltag auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand (> 1,5 m) untereinander und gegenüber den Wählern zu achten.
- Bei der Stimmenauszählung muss – soweit möglich – auf ausreichend Sicherheitsabstand zu den anderen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern (> 1,5 m), auf das Tragen einer medizinischen Maske, auf eine regelmäßige Händedesinfektion und regelmäßiges Lüften geachtet werden. Die ordnungsgemäße Stimmenauszählung unter der Aufsicht des Wahlvorstehers und mit gegenseitiger Kontrolle der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer muss gewährleistet sein.

Bei Fragen zu den Hygienehinweisen oder sonstigen Fragen zur Wahl steht das Wahlbüro unter 07531-900-3333 oder unter wahlamt@konstanz.de zur Verfügung.